

**Teil 2 - Anleihebedingungen der Prius Capital III. GmbH für die
6,0 % Teilschuldverschreibungen 2024 - 2029 (WKN: A4DE1Y / ISIN: DE000A4DE1Y0)
- Prius Capital III. GmbH 6,0 % Anleihe 2024 - 2029-**

Artikel 1 Emittentin

Emittentin der „Prius Capital III. GmbH 6,0 % Anleihe 2024 – 2029“ (im Folgenden "Anleihe") ist die Prius Capital III. GmbH mit Sitz in Neu-Isenburg.

Artikel 2 Gesamtnennbetrag, Stückelung, Verbriefung

1. Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 999.000,00 ist eingeteilt in bis zu 999 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (im Folgenden „Teilschuldverschreibungen“).

2. Die Verbriefung erfolgt in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine. Die Globalurkunde wird entweder durch die Emittentin oder durch einen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnet. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 6, 65760 Eschborn, verwahrt, bis sämtliche in der Globalurkunde verbrieften Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind.

Der Anspruch auf Einzelverbriefung einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine ist ausdrücklich ausgeschlossen. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (im Folgenden "Anleihegläubiger") stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß dem anwendbaren Recht und den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, übertragen werden können.

Artikel 3 Ausgabepreis, Stückzinsen und Mindestzeichnung

1. Der Ausgabepreis einer Teilschuldverschreibung beträgt 100 % des Nennbetrags, somit EUR 1.000,00. Bei einer Überweisung des Zeichnungspreises (Gesamterwerbspreis für die gezeichneten Teilschuldverschreibungen) nach dem 1. Dezember 2024 werden Stückzinsen fällig.

2. Die Mindestzeichnung beträgt EUR 10.000,00 (in Worten: Euro Zehntausend) und entspricht 10 Teilschuldverschreibungen.

Artikel 4 Status der Teilschuldverschreibungen

Die Teilschuldverschreibungen sind unbesicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diese Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen vorrangig sind.

Artikel 5 Zusicherungen

Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern bis zur Rückführung der Teilschuldverschreibungen keine Gewinnausschüttungen an Gesellschafter vorzunehmen, wenn sie damit die Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zu Zins- und Tilgungszahlungen aus der Anleihe nachzukommen, wesentlich beeinträchtigt;

Artikel 6 Laufzeit

Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 1. Dezember 2024 und endet am 30. November 2029 (einschließlich), ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Auflösungserklärung der Emittentin bedarf. Im Fall einer Kündigung nach Maßgabe von Artikel 8 verkürzt sich die Laufzeit entsprechend.

Artikel 7 Verzinsung

1. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem „Ausgabetag“, dem 1. Dezember 2024 (einschließlich) bis (einschließlich) zum 30. November 2029, jeweils nachträglich am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres („Zinszahlungstag“) verzinst. Die Verzinsung beträgt nominal 6,0 % p.a. auf den Nennbetrag.

2. Der erste Zinszahlungstag ist der 1. März 2025.

3. Der Zeitraum zwischen dem 1. Dezember 2024 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie der jeweils nachfolgende Zeitraum, beginnend an einem Zinszahlungstag (einschließlich) und endend an dem darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), bildet die jeweilige „Zinsperiode“. Die Zinsperiode wird kalendergenau berechnet, also mit 365 bzw. 366 Tagen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einer Zinsperiode zu berechnen sind, werden diese auf Grundlage der aktuellen Tage im Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage in der Zinsperiode, berechnet. Die Berechnung erfolgt actual/actual (gemäß ICMA-Methode).

Artikel 8 Kündigung

1. Die Teilschuldverschreibungen können vom Anleihegläubiger nicht ordentlich gekündigt werden.

2. Die Emittentin behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit die Teilschuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ende eines Monats vorzeitig zu kündigen, sofern im Vergleich zum Zeitpunkt der Emission der Teilschuldverschreibungen wesentliche Änderungen der kapitalmarktrechtlichen, steuerlichen, wertpapierrechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Umstände eintreten, eingetreten sind oder ein solcher Eintritt voraussichtlich absehbar ist, demzufolge die Emittentin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zusätzliche Steuern, Beiträge, Abgaben oder sonstige Aufwendungen zu leisten hätte. Die Kündigungserklärung ist in einem solchen Fall sämtlichen Anleihegläubigern der Teilschuldverschreibung gegenüber, unabhängig vom Ort der Verwahrung der Schuldverschreibungen, durch Bekanntmachung gemäß Artikel 17 als zugegangen anzusehen.

3. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Anleihegläubiger ist in diesem Fall berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen insgesamt zu kündigen und die sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tage der Rückzahlung angelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn

(i) die Emittentin wesentliche Verpflichtungen oder Zusicherungen aus diesen Anleihebedingungen nicht ordnungsgemäß erfüllt. Als nicht ordnungsgemäße Erfüllung gilt, insbesondere, wenn die Emittentin ihren Auszahlungsverpflichtungen nicht binnen 45 Tagen nach Fälligkeit nachgekommen ist.

(ii) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt oder ihren Anleihegläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet oder ein Gericht ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder einen Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist;

(iii) die Emittentin in Liquidation tritt oder ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich vermindert; oder

(iv) die Emittentin im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang (etwa einer Verschmelzung, Aufspaltung, Umwandlung) untergeht, wobei dieses Kündigungsrecht jedoch nicht besteht, wenn die Verpflichtungen aus der gegenständlichen Anleihe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen, der Rechtsnachfolger der Emittentin den Anleihegläubigern gleichartige Rechte gewährt oder die Änderung der Rechte oder das Recht selbst angemessen abgegolten wird und die Kreditwürdigkeit des Rechtsnachfolgers gleich oder höher ist als die der Emittentin.

4. Bei einer Kündigung der Emittentin gemäß Artikel 8 Absatz 2. oder einer außerordentlichen Kündigung gemäß Artikel 8 Absatz 3. erfolgt die Auszahlung noch nicht ausgeschütteter Zinsen zusammen mit der Rückzahlung des Nennbetrages gemäß Artikel 9 Absatz 2.

5. Eine Kündigung eines Anleihegläubigers gemäß Artikel 8 Absatz 3. hat in Textform (z. B. per Brief über die Post, Telefax oder E-Mail an die zuletzt auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichten Faxnummer oder E-Mail-Adresse der Emittentin) in deutscher Sprache und mit einem Nachweis zu erfolgen, dass der kündigende Anleihegläubiger im Zeitpunkt der Kündigung der Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist, wobei der Nachweis durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht wird. Ohne einen entsprechenden Nachweis ist die Kündigung unwirksam.

Artikel 9 Rückzahlung

1. Soweit es nicht bereits durch andere Regelungen dieser Anleihebedingungen zu früheren Rückzahlungen kommt, werden die Teilschuldverschreibungen am 1. Dezember 2029 zur Rückzahlung fällig und zu 100 % des Nennbetrags zurückgezahlt.

2. Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Emittentin oder im Fall einer wirksamen außerordentlichen Kündigung werden die vom Anleihegläubiger gehaltenen Teilschuldverschreibungen am ersten Tag nach der Kündigungsbedingten Beendigung zur Rückzahlung fällig und zu 100 % des Nennbetrags zurückgezahlt

Artikel 10 Zahlungen

1. Zahlungen auf das Kapital und auf die Zinsen erfolgen in Euro. Sie erfolgen vorbehaltlich gesetzlicher und steuerrechtlicher Vorschriften und Regelungen über die Zahlstelle an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

2. Fällt ein Fälligkeitstag nicht auf einen Bankarbeitstag und auf einen TARGET Geschäftstag, hat der Anleihegläubiger erst am darauffolgenden Bankarbeits- und TARGET Geschäftstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen. Für derart sich ergebende Verzögerungen hat ein Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zinsen oder eine sich allenfalls sonst ergebende Entschädigung. Ein Bankarbeitstag im Sinne dieser Bestimmung ist ein Tag, an dem Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Ein TARGET Geschäftstag in diesem Sinne ist ein Tag, an dem das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Transfer System 2 oder ein Nachfolgesystem Zahlungen abwickelt.

3. Die Emittentin wird durch Leistung von Zahlungen aus den Teilschuldverschreibungen an die Zahlstelle oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht befreit. Eine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn diese mindestens 10 Tage vor dem Fälligkeitstag bei der Zahlstelle eingezahlt wurde.

4. Kapital im Sinne dieses Artikels sind der Rückzahlungsbetrag am Ende der Laufzeit sowie der vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Teilschuldverschreibungen.

Artikel 11 Zahlstelle

1. Als Zahlstelle fungiert die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Quirin Privatbank AG in ihrer Funktion als Zahlstelle abzuberufen und ein anderes Kreditinstitut als Zahlstelle zu benennen. Eine Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel der Zahlstelle ist mit Ausnahme des Falles der Insolvenz der Zahlstelle nur wirksam, wenn die Anleihegläubiger hierüber mindestens 30 Tage im Voraus gemäß Artikel 17 informiert wurden.

2. Die Emittentin verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit der Teilschuldverschreibungen eine inländische Zahlstelle für die Teilschuldverschreibungen zu verpflichten.

3. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Insbesondere wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern begründet.

Artikel 12 Steuern

Alle Zahlungen von Zinsen erfolgen unter Beachtung der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Die Emittentin und die Zahlstelle sowie die depotführende Stelle sind berechtigt, sämtliche gesetzlich vorgeschriebene einzubehaltenden Steuern und Abgaben von den an den Anleihegläubiger auszahlenden Beträgen abzuziehen und entsprechend abzuführen. Weder die Emittentin, die Zahlstelle noch die depotführende Stelle sind verpflichtet, dem Anleihegläubiger einzubehaltende Steuern und Abgaben zu erstatten.

Artikel 13 Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist in § 801 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird für die Teilschuldverschreibungen auf fünf Jahre abgekürzt.

Artikel 14 Ersetzung der Emittentin

1. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin kontrolliert wird oder welche die Emittentin unmittelbar oder mittelbar kontrolliert, als neue Anleiheschuldnerin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (im Folgenden "Neue Anleiheschuldnerin"), wenn

(i) die Emittentin sich nicht mit einer fälligen Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen in Verzug befindet;

(ii) die Neue Anleiheschuldnerin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen übernimmt;

(iii) die Neue Anleiheschuldnerin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen allenfalls erforderliche Genehmigungen erhalten hat;

(iv) die Neue Anleiheschuldnerin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Teilschuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge zu erfüllen;

(v) die Neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet hat, die Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;

(vi) alle für die Wirksamkeit der Ersetzung notwendigen Dokumente von der Emittentin und der Neuen Anleiheschuldnerin unterzeichnet werden, entsprechend denen die Neue Anleiheschuldnerin zugunsten jedes Anleihegläubigers alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen und den Zahlstellenübereinkommen übernimmt, als sei sie schon ursprünglich an der Stelle der Emittentin Partei dieser Anleihebedingungen gewesen, und entsprechend denen die Emittentin zugunsten jedes Anleihegläubigers unbedingt und unwiderruflich die Zahlung aller fälligen und durch die Neue Anleiheschuldnerin als Hauptschuldner zahlbaren Beträge garantiert.

2. Kommt es zu einer Ersetzung der Emittentin gemäß Abs. 1, gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin als eine solche auf die neue Anleiheschuldnerin.

3. Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß Artikel 17 bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses Artikels 14 jede frühere Neue Anleiheschuldnerin) von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen frei.

Artikel 15 Weitere Kapitalmaßnahmen, Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen, Ankauf

1. Es steht der Emittentin frei, jederzeit und ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung oder zu anderen Konditionen sowie auch andere Finanzierungsmittel, z. B. andere Wertpapiere (z. B. Inhaber-Genussscheine) oder in Form von Vermögensanlagen (z. B. Genussrechte sowie Stille Beteiligungen oder partiarische Darlehen) zu begeben. Sie ist frei, jegliche weitere Kapitalmaßnahmen durchzuführen (z. B. Kapitalerhöhungen etc.).

2. Die Anleihegläubiger haben kein Bezugsrecht bei den neuen Kapitalmaßnahmen. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch ein solches Bezugsrecht zugunsten der Anleihegläubiger beschließen.

3. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Auszahlungsansprüche vorrangig vor den Auszahlungsansprüchen bedient werden, die auf weitere gleichrangige Finanzierungsmittel entfallen.

4. Die Emittentin ist berechtigt, eigene Teilschuldverschreibungen zu erwerben, diese bis zur Tilgung zu halten oder wieder zu veräußern. Die Emittentin kann erworbene Teilschuldverschreibungen auch einziehen.

Artikel 16 Änderung der Anleihebedingungen und Gemeinsamer Vertreter

1. Das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz, "SchVG") vom 31. Juli 2009 findet in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Teilschuldverschreibungen Anwendung. Die Anleihegläubiger können nach Maßgabe des SchVG, durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen.

2. Änderungen der Anleihebedingungen

2.1 Mehrheiten

Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit entscheiden die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere die in § 5 Absatz 3 SchVG aufgeführten Maßnahmen, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Auch ein Beschluss über die

Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, den im vorstehenden Satz beschriebenen wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen.

Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

2.2 Beschlussfassung

Die Anleihegläubiger beschließen in einer Gläubigerversammlung § 9 ff. SchVG oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG.

Beschlussfassung in einer Gläubigerversammlung

Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Gemäß § 9 Abs. (1) Satz 2 SchVG ist sie einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibung 5 % des Nennwertes der ausstehenden Teilschuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich unter Angabe eines der in § 9 Absatz (1) Satz 2 SchVG aufgeführten Gründe verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Anleihegläubigern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist von einer Anmeldung abhängig. Die Anmeldung muss, unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse, spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

Beschlussfassung ohne Gläubigerversammlung

Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibung 5 % des Nennwertes der ausstehenden Teilschuldverschreibungen erreichen, können eine Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 9 i. V. m. § 18 SchVG schriftlich unter Angabe eines der in § 9 Absatz (1) Satz 2 SchVG aufgeführten Gründe verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden den Anleihegläubigern die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.

2.3 Nachweise

Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe. Ihre Berechtigung haben Sie durch die Vorlage einer Bescheinigung ihrer Depotbank gemäß Artikel 18 Absatz 5 dieser Anleihebedingungen und die Vorlage eines Sperrvermerks für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

2.4 Stimmrechte

An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwertes oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Teilschuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zwecke ausüben.

2.5 Verbindlichkeit der Mehrheitsbeschlüsse

Die Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger sind für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht dieselben Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

3. Gemeinsamer Vertreter

3.1 Bestellung

Zur Wahrung der Rechte der Anleihegläubiger können die Emittentin in den Anleihebedingungen oder die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vertreter („gemeinsamen Vertreter“) für alle Anleihegläubiger gemäß § 7 SchVG bestellen. Zum gemeinsamen Vertreter kann jede geschäftsfähige Person oder eine sachkundige juristische Person bestellt werden. Die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters trägt die Emittentin.

3.2 Aufgaben und Befugnisse

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt worden sind. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht berechtigt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

3.3 Abberufung

Der gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

3.4 Haftung

Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern gegenüber als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Anleihegläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

Artikel 17 Bekanntmachungen

Die Emittentin wird alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen mit Wirkung für und gegen sämtliche Anleihegläubiger im Bundesanzeiger veröffentlichen, sofern gesetzlich nicht eine andere Art der Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.

Artikel 18 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Emittentin.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unvollständig oder rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder unvollständige Bestimmung ist durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

4. Diese Anleihebedingungen wurden in deutscher Sprache verfasst. Sollten sie in andere Sprachen übersetzt werden, ist für die Auslegung dieser Anleihebedingungen allein die deutsche Version verbindlich.

5. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Rechte aus diesen Anleihebedingungen im eigenen Namen in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in einem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, geltend zu machen. Grundlage dafür ist die Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die zu enthalten hat:

(i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers,

(ii) den gesamten Nennwert der Teilschuldverschreibungen, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem, bei dieser Depotbank, bestehenden Depots des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Als Depotbank im Sinne dieses Artikels gilt jede Bank und jedes Finanzinstitut, welches die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäfte) betreiben darf (einschließlich der Clearstream Banking AG) und bei der der Anleihegläubiger das Depot zur Verwahrung der Teilschuldverschreibungen unterhält.